



GESCHÄFTSORDNUNG

des Hessischen Skiverbandes e.V.

genehmigt durch den
Verbandsausschuss am 18.04.2015 und
beschlossen vom Verbandstag am
20.09.2015. Diese Fassung
berücksichtigt die vom Verbandstag am
01.09.2013 beschlossene
Satzungsänderung

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gem. § 14 der Satzung gilt für alle Organe und Gremien des HSV.

§ 2 Einladung, Leitung und Teilnehmerkreis von Sitzungen

- 2.1 Die Einladungen zu Sitzungen, Tagungen und Versammlungen erfolgen schriftlich – der Versand kann auch durch moderne Kommunikationsmittel wie E-Mail oder Fax erfolgen – und mit einer Frist mindestens von 14 Tagen.
- 2.2 Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen und geleitet.
- 2.3 Für ordentliche und außerordentliche Verbandstage (Mitgliederversammlungen) gelten die Fristen gem. §§ 22.4 und 22.5 sowie die Bedingungen gem. §§ 23 und 24 der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist (soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt).
- 3.2 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 Tagesordnung

- 4.1 Eine Tagesordnung soll die Punkte Ort, Termin und Uhrzeit der Sitzung sowie Feststellung der fristgerechten Einladung, die Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Genehmigung der Tagesordnung, Berichte, Anträge, Termine und Verschiedenes enthalten.
- 4.2 Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- 5.1 Anträge können nur durch die ordentlichen Mitglieder und durch die ehrenamtlichen Funktionsträger in den Verbandsorganen gestellt werden.
- 5.2 Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden den Sitzungsteilnehmern vor Genehmigung der Tagesordnung vorgelegt. Diese sowie während der Sitzung gestellte Anträge können behandelt und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

- 5.3 Anträge auf Änderungen der Satzung oder von Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, auf Änderungen des Verbandszwecks, auf Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie auf Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- 5.4 Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimm-berechtigten (ohne Stimmenthaltungen) zustimmt. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- 5.5 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und werden sofort behandelt. Ebenso Anträge auf Schluss der Debatte. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach diesen Anträgen ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen und der Antrag kommt zur Abstimmung.
- 5.6 Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden. Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder dies beantragen. Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden. Für die Stimmzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden. Für alle Organe, Abteilungen und Gremien bis auf den Verbandstag (diese Regelungen siehe Punkt 5.7) gilt: Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur erfasst, aber nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 5.7 Die Organe und Gremien (bis auf den Verbandstag) können in dringenden Fällen über die elektronischen Medien oder im Umlauf Beschlüsse herbeiführen. Diese Beschlüsse müssen dokumentiert und bei der nächsten Sitzung schriftlich im Protokoll festgelegt werden.
- 5.8 Die besonderen geschäftsmäßigen Regularien für Ablauf, Stimmrecht, Beschluss-fassung und Wahlen auf dem Verbandstag sind im § 24.1 bis 9 der Satzung festgelegt.

§ 6 Wahlen

- 6.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei Einberufung der Versammlung bekannt-gegeben worden sind.
- 6.2 Die Versammlung bestimmt eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Beisitzenden bestimmen. Dieser Wahlausschuss führt die Wahl durch, überwacht und überprüft die Wahlberechtigung, die Stimmzettel und das Ergebnis der Wahl.
- 6.3 Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Es kann durch Handzeichen oder Stimmkarte gewählt werden, sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
- 6.4 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Einem Antrag auf Personalausprache ist stattzugeben. Bei Personal-aussprache verlassen die

Betroffenen den Raum. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annimmt.

- 6.5 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und die Gültigkeit für die Niederschrift schriftlich zu bestätigen (Wahlprotokoll).

§ 7 Worterteilung

- 7.1 Bei allen Sitzungen und Tagungen sollte eine Rednerliste geführt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 7.2 Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu verpflichten. Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen. Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder der Versammlung auszuschließen.
- 7.3 Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet. Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 8 Niederschrift/Protokolle

- 8.1 Über alle Sitzungen, Tagungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- 8.2 Die Protokoll-Regularien sind durch die Satzung, § 31.1 bis 31.5 festgelegt.

§ 9 Präsidium

Aufgaben und Vertretungsrecht sind in § 16 -19 der Satzung beschrieben und festgelegt.

§ 10 Verbandsausschuss

- 10.1 Der Verbandsausschuss tagt jährlich mindestens einmal, ferner, wenn mindestens 8 Mitglieder des Verbandsausschusses die Einberufung verlangen.
- 10.2 Das Präsidium darf mit Mehrheitsentscheidung den Verbandsausschuss einberufen.
- 10.3 Bei Sitzungen des Verbandsausschusses können die Mitglieder sich vertreten lassen. Die geborenen und berufenen Mitglieder können sich nur durch einen gewählten Vertreter aus ihrem eigenen Gremium vertreten lassen. Nach Absprache mit dem Verbandsausschussvorsitzenden kann der gewählte Vereinsvertreter durch einen Kollegen (auch aus einem andern Verein des gleichen Skibezirkes) vertreten werden. Der Vertreter soll

sich spätestens zum Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden vorstellen und ggfls. legitimieren. Erst dann ist der Vertreter bei Abstimmungen stimm-berechtigt.

- 10.4 Bei Sitzungen des Verbandsausschusses dürfen „Fachleute“ als Gäste zu bestimmten Themen eingeladen und gehört werden. Die Einladung spricht der Verbands-ausschussvorsitzende aus.
- 10.5 Mindestens ein Mitglied des Präsidiums sollte an den Sitzungen des Verbandsaus-schusses teilnehmen.

§ 11 Bezirke

Besondere geschäftsmäßige Regelungen treffen die Bezirke gem. § 25 der Satzung in eigener Verantwortung.

§ 12 Jugendvertretung

- 12.1 Die HSV-Jugend wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den Jugendleiter (-sprechern) der Mitgliedsvereine des HSV gebildet.
- 12.2 Die HSV-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch gem. Satzung, § 21.2. f. der Bestätigung durch den Verbandstag des HSV bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HSV arbeiten und beschließen die Organe der HSV-Jugend über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- 12.3 Die HSV-Jugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der HSV-Jugend sind jedoch noch ihrer Annahme durch die Jugendvollversammlung (JVV) in den Voranschlägen und Jahresabschlussrechnungen des HSV dem Verbandstag bzw. dem Verbandsausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- 12.4 Das Präsidium des HSV ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der HSV-Jugend innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterrichten.
- 12.5 Das Präsidium des HSV übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Organe der HSV-Jugend aus.

Verstoßen Beschlüsse gegen die Satzung oder die Ordnungen des HSV, gegen die satzungsgemäßen Ziele und Leitlinien oder gegen geltendes Recht, werden sie vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung zurückgewiesen. Werden sie von dem Organ erneut bestätigt, so entscheiden unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche der Verbandstag oder der Verbandsausschuss endgültig.